

COVID-19-RATENZAHLUNGSMODELL PHASE 2[©]

Nach der Bundesabgabenordnung können Abgabenrückstände, deren sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre, in **Raten** entrichtet werden, wenn die Einbringlichkeit dadurch nicht gefährdet wird.

Das spezielle Covid-19-Ratenzahlungsmodell kann in Anspruch genommen werden, wenn mehr als die Hälfte des Abgabenrückstandes nach dem 15. März 2020 fällig geworden ist. Dazu zählen auch die bereits festgesetzten **Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen**.

Dieses Modell ermöglicht die Rückzahlung der Abgabenschuld in zwei Phasen über höchstens 36 Monate:

- **Phase 1** läuft längstens 15 Monate bis zum **30. September 2022**
- **Phase 2** läuft längstens weitere 21 Monate bis zum **30. Juni 2024**

Für die Rückzahlung gibt es zwei Varianten:

- **Variante 1:** Der gesamte Rückstand wird in der Phase 1 bis spätestens 30.09.2022 innerhalb von 15 Monaten entrichtet.
- **Variante 2:** Der Rückstand wird verteilt über Phase 1 und 2 in längstens 36 Monaten entrichtet. In diesem Fall muss zunächst die Rückzahlung des gesamten Rückstandes in der Phase 1 beantragt (genau wie bei Variante 1) werden.

Das BMF hat nunmehr eine Verordnung betreffend die Form der Glaubhaftmachung iZm der Phase 2 des Covid-19-Ratenzahlungsmodells veröffentlicht. Mit dem Covid-19-Ratenzahlungsmodell gem § 323e BAO wurde die Möglichkeit geschaffen, einen überwiegend Covid-19-bedingten Abgabenrückstand in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monaten (Juli 2021 bis Juni 2024) in Raten zu entrichten (sh unsere Info vom 7.3.2022).

Der **Antrag** für die **Phase 2** des Covid-19-Ratenzahlungsmodells ist per Gesetz **bis 31.8.2022** zu stellen!

Gem § 323e Abs 3 Z 5 BAO hat der Antragsteller dabei glaubhaft zu machen, dass er den aus der Phase 1 verbliebenen Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufend zu entrichtenden Abgaben entrichten kann.

Die neue Verordnung regelt die Form der Glaubhaftmachung. Diese ist von der Höhe des Abgabenrückstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung abhängig und bei einem Abgabenrückstand von mehr als € 20.000,00 detaillierter zu erbringen.